

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Haus der Bayerischen Geschichte -, dieses vertreten durch den Direktor Prof. Dr. Claus Grimm, nachfolgend **HdBG** genannt
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, nachfolgend **Stadt** genannt

treffen folgende

Vereinbarung:

1. Veranstaltung

- 1.1 Das HdBG veranstaltet vom 4. April – 12. November 2006 in den Räumen des Museums Industriekultur eine Ausstellung mit dem Arbeitstitel "200 Jahre Franken in Bayern 1806-2006". Die Ausstellung soll Dienstag bis Sonntag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an allen Feiertagen geöffnet sein.
- 1.2 Als Veranstalter werden genannt: "Haus der Bayerischen Geschichte und die Stadt Nürnberg".
- 1.3. Die Eintrittspreise betragen:
- | | |
|--|--------|
| Erwachsene: | 6,- € |
| ermäßigt (Gruppen ab 15 Pers., Schüler, Studenten, Arbeitslose,...): | 4,- € |
| Familienkarte: | 14,- € |
| Schulklassen/pro Schüler: | 1,- € |
- Die Eintrittskarten sind Bestandteil der Verbundkarte der *museen der stadt nürnberg*.

2. Leistungen der Stadt Nürnberg

- Die Stadt unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung, indem sie insbesondere folgende Leistungen erbringt:
- 2.1. Die Stadt stellt für die Ausstellung folgende Räume im Museum Industriekultur zur Verfügung: Mittelgang Museumsstraße und Wechselausstellungsraum. Die Auslagerung von Objekten erfolgt in Absprache mit und ggf. unterstützt vom HdBG.
- Der Bereich Fotoausstellung und das Freigelände an der Rückseite des Museumsbaus sollen vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers in die Ausstellung einbezogen werden. Der Wechselausstellungsraum wird in ausgeräumtem Zustand 3 Monate vor Beginn der Ausstellung bereitgestellt. Die Einbauten in der Museumsstraße werden nach Absprache eingebracht. Der Abbau erfolgt ebenfalls nach Absprache.

- 2.2. Die Stadt stellt dem HdBG im Verwaltungsgebäude des Museum Industriekultur Büroräume mit Grundausstattung (2 Telefonanschlüsse, eigener Faxanschluss, Kopierer) für die Ausstellungsleitung und den Führungsdienst unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt stellt das Personal für das Betriebsbüro der Ausstellung. Den Personalbedarf hierfür ermitteln Stadt und HdBG gemeinsam. Das HdBG erstattet 50 % der Kosten.
- 2.3 Die Stadt erhebt für die bereitgestellten Räume keine Miete und trägt alle anfallenden Nebenkosten (Heizung, Strom, Reinigung, Hausmeister usw.).
- 2.4 Erforderliche Reparaturen nach Ende und Abbau der Ausstellung trägt die Stadt, soweit nicht Nr. 3.2 anzuwenden ist.
- 2.5 Die Stadt übernimmt die Bewachung der Ausstellung, stellt das qualifizierte Fachpersonal und trägt die dabei anfallenden Kosten. Die Stadt stellt das Kassenpersonal für den Verkauf der Eintrittskarten und der Veröffentlichungen (Katalog u.ä.) sowie für die Einlasskontrolle. Hierzu beschäftigt die Stadt qualifiziertes Personal, erledigt die notwendigen organisatorischen Arbeiten und trägt die anfallenden Kosten.
- 2.6 Die Stadt unterstützt im Stadtgebiet die Werbemaßnahmen durch das Aufstellen von Werbeträgern durch Dienststellen der Stadt. Es ist geplant, ein Zufahrts- und Parkleitsystem einzurichten.
- 2.7 Die Stadt unterstützt das HdBG bei der Erteilung von Genehmigungen, die für die Ausstellung notwendig sind (z.B. für die Anbringung von Werbeträgern, für das Begleitprogramm).
- 2.8 Das Begleitprogramm wird vom HdBG und der Stadt gemeinsam organisiert. Das HdBG trägt die dabei anfallenden Kosten.
- 2.9 Die Stadt bemüht sich, das angrenzende Freigelände für die Ausstellung nutzbar zu machen.

3. Aufgaben des HdBG

- 3.1. Die Federführung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung liegt beim HdBG. Ihm obliegt insbesondere die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas, die Beschaffung und Verwaltung der Ausstellungsobjekte (Leihverkehr, Transport, Versicherung der Leihgaben usw.), die Gestaltung der Ausstellung einschließlich des Auf- und Abbaus und die Herausgabe von Veröffentlichungen zur Ausstellung. Das HdBG trägt die für seine Aufgaben anfallenden Kosten, auch für bauliche Maßnahmen und die für die Landesausstellung erforderliche Auslagerung von Museumsexponaten. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung erfolgt dabei in enger Abstimmung und mit Unterstützung der *museen der stadt nürnberg*.
- 3.2. Das HdBG verpflichtet sich insoweit zu einem pfleglichen Umgang mit den Ausstellungsräumen, insbesondere bei der Anbringung von Ausstellungsstücken. Erforderliche Eingriffe sind vorab mit Vertretern der Stadt abzusprechen. Auf Veranlassung des HdBG durchgeführte Umbau- und Einbaumaßnahmen werden auf Kosten des HdBG nach Beendigung der Ausstellung zurückgeführt.
- 3.3. Das HdBG erstellt für die Ausstellung Werbematerial (Plakat, Prospekt) und trägt die Kosten der Bewerbung außerhalb der Stadt. Die Beteiligung der Stadt regelt Nr. 2.6.
- 3.4 Das HdBG organisiert den Führungsdienst und das museumspädagogische Angebot und erhält die Einnahmen daraus. Bezüglich des Führungsdienstes und des museumspädagogischen Programms wird eine enge Kooperation mit dem KPZ Nürnberg angestrebt.

4. Verteilung der Einnahmen

- 4.1. Die Stadt verkauft die Publikationen zur Ausstellung auf Rechnung des Herausgebers in der Ausstellung.
- 4.2. Die bei der Ausstellung eingenommenen Eintrittsgelder werden zwischen dem HdBG und der Stadt im Verhältnis 50:50 geteilt.
- 4.3. Die Einnahmen werden von der Stadt verwaltet. Der Anteil des HdBG wird in monatlichen Abschlagszahlungen überwiesen. Eine Endabrechnung erfolgt nach Beendigung der Ausstellung.
- 4.4. Der Stadt wird für die erbrachten Leistungen die Möglichkeit eingeräumt, Teile des Ausstellungssystems kostenlos zu übernehmen, soweit diese Teile nicht für andere Ausstellungen des HdBG benötigt werden. Eine Verlängerung der Ausstellungsdauer ist grundsätzlich möglich.

5. Haushaltsvorbehalt

Die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten des HdBG zur Bereitstellung von Personal- und Sachkosten stehen unter dem Vorbehalt, dass vom Bayerischen Landtag die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2005/2006 bewilligt werden.

6. Sonstiges

- 6.1. Soweit für die Nutzung der Räume nicht anders vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten der unwirksamen Bestimmung und dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung im Übrigen entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.4. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Nürnberg, den 29.03.2004

Für das HdBG

Für die Stadt Nürnberg

.....
Prof. Dr. Claus Grimm

.....
Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly